



Rat der
Europäischen Union

057661/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/03/19

Brüssel, den 13. März 2019
(OR. en)

7431/19
ADD 1

ENER 165
ENV 286
CONSOM 102
DELECT 59

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019)1815 final ANNEXES 1 to 9

Betr.: ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019)1815 final ANNEXES 1 to 9.

Anl.: C(2019)1815 final ANNEXES 1 to 9



Brüssel, den 11.3.2019
C(2019) 1815 final

ANNEXES 1 to 9

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Begriffsbestimmungen für die Anhänge

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Getränkekühler“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das dafür ausgelegt ist, abgepackte, haltbare und bei Umgebungstemperatur in das Kühlgerät eingebrachte Getränke, ausgenommen Wein, für den Verkauf bei bestimmten Temperaturen unterhalb der Umgebungstemperatur in einer bestimmten Geschwindigkeit zu kühlen. Ein Getränkekühler ermöglicht den Zugang zu diesen Getränken direkt über offene Seiten oder über eine oder mehrere Türen, Schubladen oder beides. Da es sich um haltbare Getränke handelt, darf die Temperatur im Inneren des Getränkekühlers, wenn keine Nachfrage besteht, ansteigen, um Energieeinsparungen zu ermöglichen;
2. „Speiseeis-Gefriermaschine“ bezeichnet ein horizontales Kühlmöbel, das zur Lagerung und/oder zur Präsentation und zum Verkauf von vorverpacktem Speiseeis bestimmt ist, bei dem der Zugriff des Verbrauchers auf das vorverpackte Speiseeis durch Öffnen eines nicht durchsichtigen oder durchsichtigen Deckels von oben erfolgt und das einen Nettorauminhalt von ≤ 600 Litern (l) aufweist, wobei – nur im Fall von Speiseeis-Gefriermaschinen mit durchsichtigem Deckel – das Verhältnis Nettorauminhalt/TDA $\geq 0,35$ Meter (m) beträgt;
3. „durchsichtiger Deckel“ bezeichnet eine Tür aus einem durchsichtigen Material, das mindestens 75 % der Türoberfläche einnimmt und es dem Endnutzer ermöglicht, Waren durch die Tür hindurch deutlich zu sehen;
4. „Warenpräsentationsfläche“ bezeichnet die gesamte sichtbare Fläche zur Präsentation von Lebensmitteln und anderen Waren, einschließlich der durch eine Verglasung hindurch sichtbaren Fläche, definiert durch die Summe der horizontalen und vertikalen Projektionsflächen des Nettorauminhalts, ausgedrückt in Quadratmetern (m²);
5. „Quick-Response-Code“ oder „QR-Code“ bezeichnet einen auf dem Energielabel eines Produktmodells abgebildeten Matrix-Strichcode, der mit den Informationen über das betreffende Modell im öffentlichen Teil der Produktdatenbank verknüpft ist;
6. „jährlicher Energieverbrauch“ (annual energy consumption, *AE*) bezeichnet den durchschnittlichen täglichen Energieverbrauch, multipliziert mit 365 (Tagen im Jahr), ausgedrückt in Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) und berechnet gemäß Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b;
7. „tägliches Energieverbrauch“ (daily energy consumption, *E_{daily}*) bezeichnet den Energieverbrauch eines Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion bei Referenzbedingungen über einen Zeitraum von 24 Stunden, ausgedrückt in Kilowattstunden pro Tag (kWh/24h);
8. „standardmäßiger jährlicher Energieverbrauch“ (standard annual energy consumption, *SAE*) bezeichnet den jährlichen Bezugsenergieverbrauch eines Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion, ausgedrückt in Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) und berechnet gemäß Anhang IV Nummer 2 Buchstabe c;
9. „M“ und „N“ bezeichnen Modellierungsparameter, mit denen die Warenpräsentationsfläche oder die Volumenabhängigkeit des Energieverbrauchs berücksichtigt werden, mit den in Anhang IV Tabelle 3 angegebenen Werten;

10. „Temperaturkoeffizient“ (C) bezeichnet einen Korrekturfaktor, mit dem Unterschiede bei der Betriebstemperatur berücksichtigt werden;
11. „Faktor für die Klimaklasse“ (CC) bezeichnet einen Korrekturfaktor, mit dem Unterschiede bei den Umgebungsbedingungen berücksichtigt werden, für die das Kühlgerät ausgelegt ist;
12. „P“ bezeichnet einen Korrekturfaktor, mit dem die Unterschiede zwischen steckerfertigen und nicht steckerfertigen Kühlmöbeln berücksichtigt werden;
13. „steckerfertiges Kühlmöbel“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das über ein eingebautes Kühlsystem mit einem Verdichter und einem Verflüssigungssatz verfügt;
14. „Verkaufskühlmöbel für Speiseeis“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, in dem Speiseeis innerhalb vorgeschriebener Temperaturgrenzen gemäß Anhang IV Tabelle 4 gelagert, präsentiert und entnommen werden kann;
15. „vertikales Kühlmöbel“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das eine vertikale oder eine geneigte Auslagenöffnung aufweist;
16. „halbhohes Kühlmöbel“ bezeichnet ein vertikales Kühlmöbel mit einer vertikalen oder geneigten Auslagenöffnung, dessen Gesamthöhe 1,5 Meter (m) nicht überschreitet;
17. „kombiniertes Kühlmöbel“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, bei dem Auslagen- und Öffnungsrichtungen eines vertikalen und eines horizontalen Kühlmöbels kombiniert werden;
18. „Kühlmöbel für Supermärkte“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das für den Verkauf und die Präsentation von Lebensmitteln und anderen Waren im Einzelhandel, z. B. in Supermärkten, bestimmt ist. Getränkekühler, gekühlte Verkaufsautomaten, Verkaufskühlmöbel für Speiseeis und Speiseeis-Gefriermaschinen gelten nicht als Kühlmöbel für Supermärkte;
19. „Kühlschrank“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das die im Gerät gelagerten Waren ständig auf Kühlobetriebstemperatur hält;
20. „Gefrierschrank“ bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das die im Gerät gelagerten Waren ständig auf Gefrierbetriebstemperatur hält;
21. „Containerregal“ bezeichnet ein Kühlmöbel für Supermärkte, das die Möglichkeit bietet, Waren direkt auf Paletten oder Rollen zu präsentieren, die durch Heben, Schwenken oder Abnehmen des unteren vorderen Teils, falls vorhanden, in das Kühlmöbel hineingeschoben werden können;
22. „M-Paket“ bezeichnet ein Prüfpaket, das mit einer Temperaturmesseinrichtung ausgestattet ist;
23. „Verkaufsautomat mit Bereichen unterschiedlicher Temperaturen“ bezeichnet einen gekühlten Verkaufsautomaten, der mindestens zwei Fächer mit unterschiedlichen Betriebstemperaturen enthält;
24. „Anzeigemechanismus“ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
25. „Touchscreen“ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;

26. „geschachtelte Anzeige“ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
27. „alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.

ANHANG II
Energieeffizienzklassen

Die Energieeffizienzklasse eines Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion wird auf der Grundlage seines EEI gemäß Tabelle 1 ermittelt.

Tabelle 1: Energieeffizienzklasse von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Energieeffizienzklasse	EEI
A	$EEI < 10$
B	$10 \leq EEI < 20$
C	$20 \leq EEI < 35$
D	$35 \leq EEI < 50$
E	$50 \leq EEI < 65$
F	$65 \leq EEI < 80$
G	$EEI \geq 80$

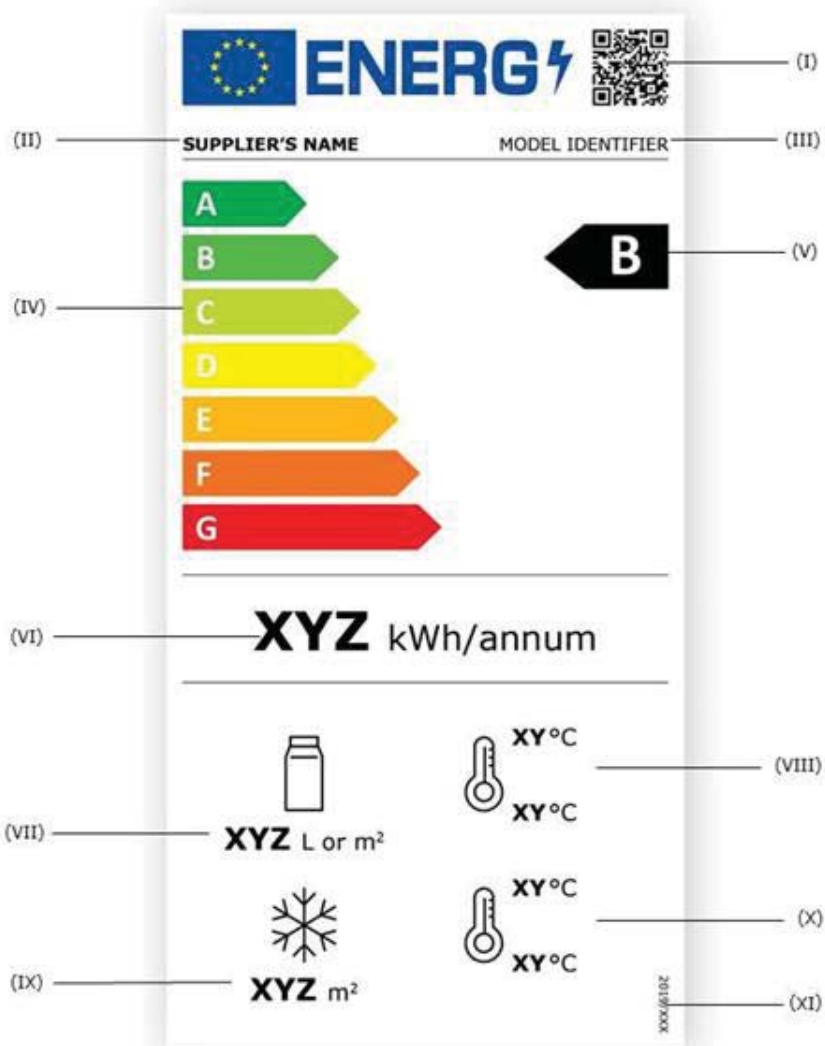
Der EEI eines Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion wird nach Anhang IV Nummer 2 ermittelt.

ANHANG III

Label für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

1. LABEL FÜR KÜHLGERÄTE MIT DIREKTVERKAUFSFUNKTION, AUSGENOMMEN GETRÄNKEKÜHLER UND SPEISEEIS-GEFRIERMASCHINEN

1.1. Label:



1.2. Das Label muss die folgenden Informationen enthalten:

- I. QR-Code;
- II. Name oder Handelsmarke des Lieferanten;
- III. Modellkennung des Lieferanten;
- IV. Skala der Energieeffizienzklassen von A bis G;
- V. die gemäß Anhang II bestimmte Energieeffizienzklasse;
- VI. *AE* in kWh/Jahr und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
- VII.
 - für gekühlte Verkaufsautomaten: die Summe der Nettoräumhalte aller Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen, ausgedrückt in Litern (l) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - für alle anderen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion: die Summe der Auslageflächen mit Kühlbetriebstemperaturen, ausgedrückt in Quadratmetern (m²) und auf zwei Dezimalstellen gerundet;
 - für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, die keine Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen enthalten: das Piktogramm und die Werte in Litern (l) oder Quadratmetern (m²) unter Ziffer VII entfallen;

VIII.

- für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, bei denen alle Fächer mit Kühlbetriebstemperatur zur selben Temperaturklasse gehören, ausgenommen gekühlte Verkaufsautomaten:
 - Temperaturangabe oben: die höchste Temperatur des wärmsten M-Pakets gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - Temperaturangabe unten: die niedrigste Temperatur des kältesten M-Pakets gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet, oder die höchste Mindesttemperatur aller M-Pakete gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
- für gekühlte Verkaufsautomaten:
 - Temperaturangabe oben: die höchste gemessene Warentemperatur gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - Temperaturangabe unten: die Temperaturangabe entfällt;
- für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, die keine Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen enthalten, entfallen das Piktogramm und die Werte in Grad Celsius (°C) unter Ziffer VIII;

IX.

- für alle Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, ausgenommen Verkaufsautomaten: die Summe der Auslageflächen mit Gefrierbetriebstemperaturen, ausgedrückt in Quadratmetern (m²) und auf zwei Dezimalstellen gerundet;
- für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, die keine Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen enthalten: das Piktogramm und die Werte in Quadratmetern (m²) unter Ziffer IX entfallen;

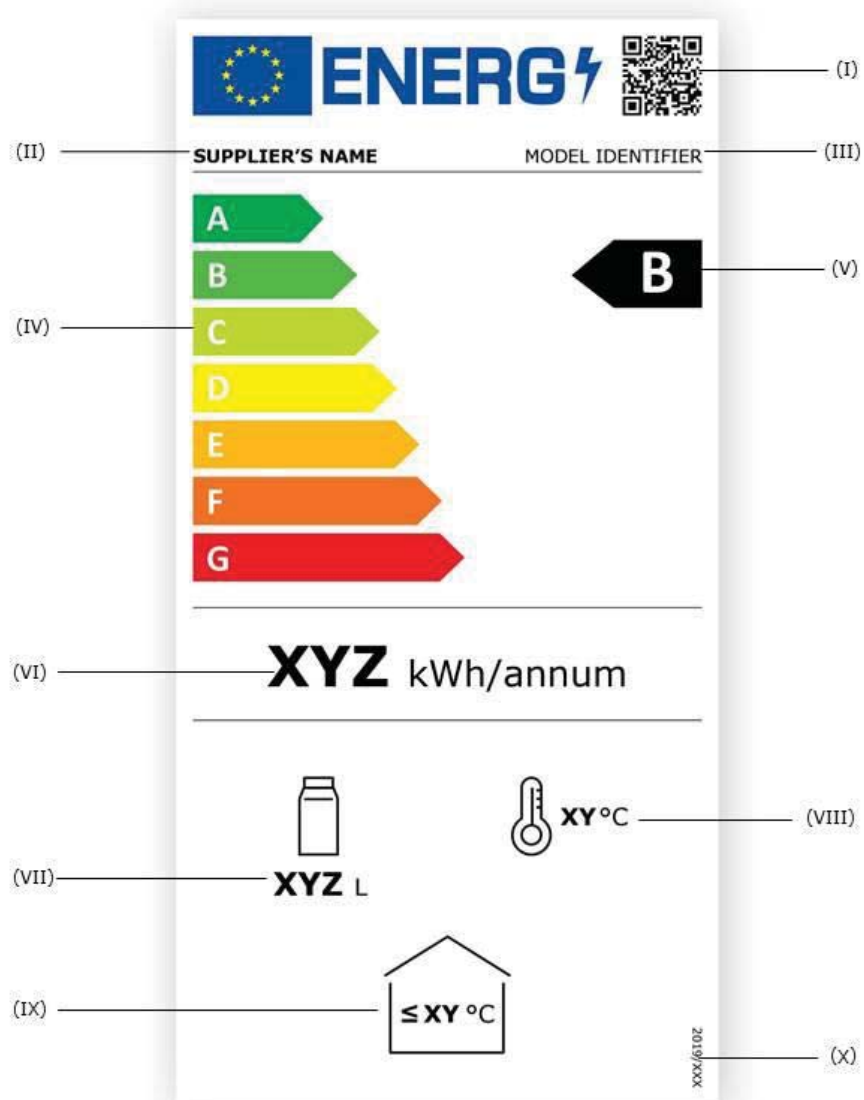
X.

- für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, bei denen alle Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen zur selben Temperaturklasse gehören, ausgenommen gekühlte Verkaufsautomaten:
 - Temperaturangabe oben: die höchste Temperatur des wärmsten M-Pakets gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - Temperaturangabe unten: die niedrigste Temperatur des kältesten M-Pakets gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet, oder die höchste Mindesttemperatur aller M-Pakete gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
- für gekühlte Verkaufsautomaten:
 - Temperaturangabe oben: die höchste gemessene Warentemperatur gemäß Tabelle 4 für das Fach/die Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen, in Grad Celsius (°C) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - Temperaturangabe unten: die Temperaturangabe entfällt;
- für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, die keine Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen enthalten: das Piktogramm und die Werte in Grad Celsius (°C) unter Ziffer X entfallen;

XI. die Nummer dieser Verordnung, also „2019/XXX“ *[Amt für Veröffentlichungen – bitte hier und in der rechten Ecke des Labels die Nummer dieser Verordnung einfügen]*.

2. LABEL FÜR GETRÄNKEKÜHLER

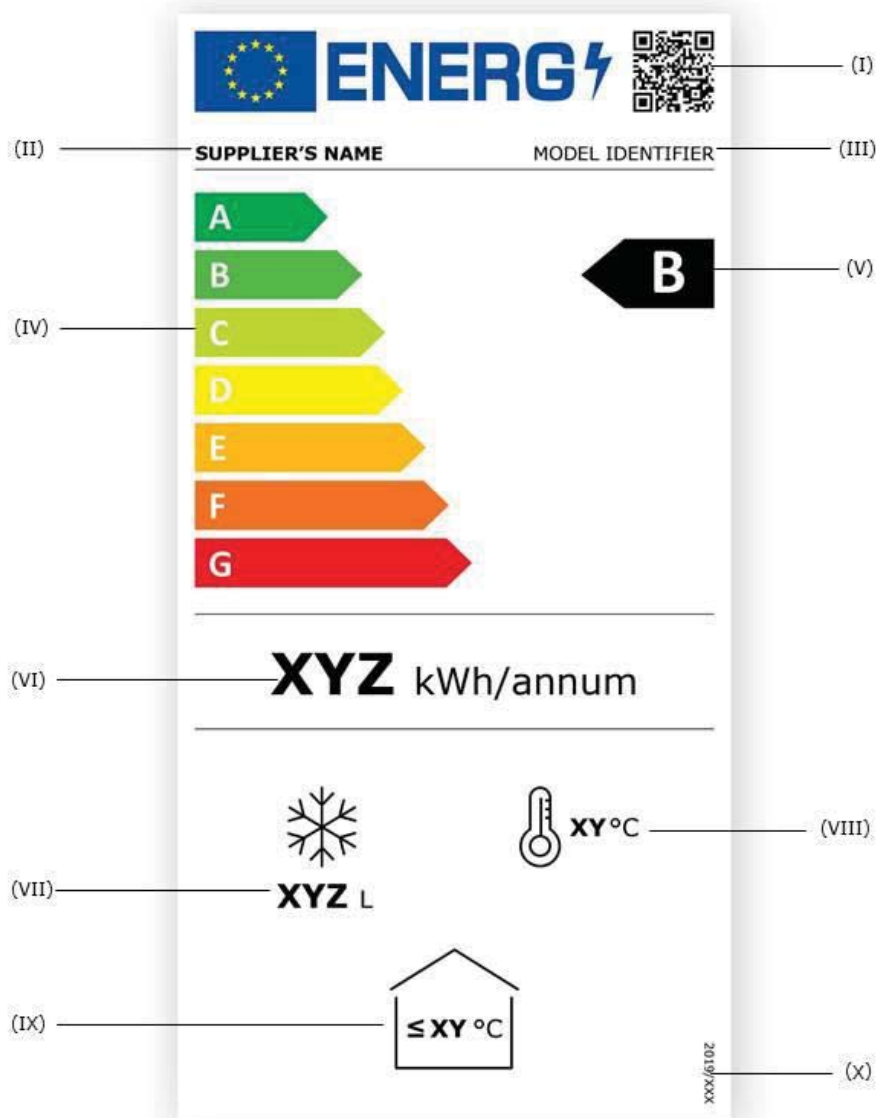
2.1. Label:



- 2.2. Das Label muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. QR-Code;
 - II. Name oder Handelsmarke des Lieferanten;
 - III. Modellkennung des Lieferanten;
 - IV. Skala der Energieeffizienzklassen von A bis G;
 - V. die gemäß Anhang II bestimmte Energieeffizienzklasse;
 - VI. AE in kWh/Jahr und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - VII. die Summe der Bruttonauminhalte aller Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen, ausgedrückt in Litern (l) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - VIII. die höchste durchschnittliche Fachtemperatur aller Fächer mit Kühlbetriebstemperaturen gemäß Tabelle 5, in Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - IX. die höchste Umgebungstemperatur gemäß Tabelle 6, in Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - XIII. die Nummer dieser Verordnung, also „2019/XXX“ *[Amt für Veröffentlichungen – bitte hier und in der rechten Ecke des Labels die Nummer dieser Verordnung einfügen]*.

3. LABEL FÜR SPEISEEIS-GEFRIERMASCHINEN

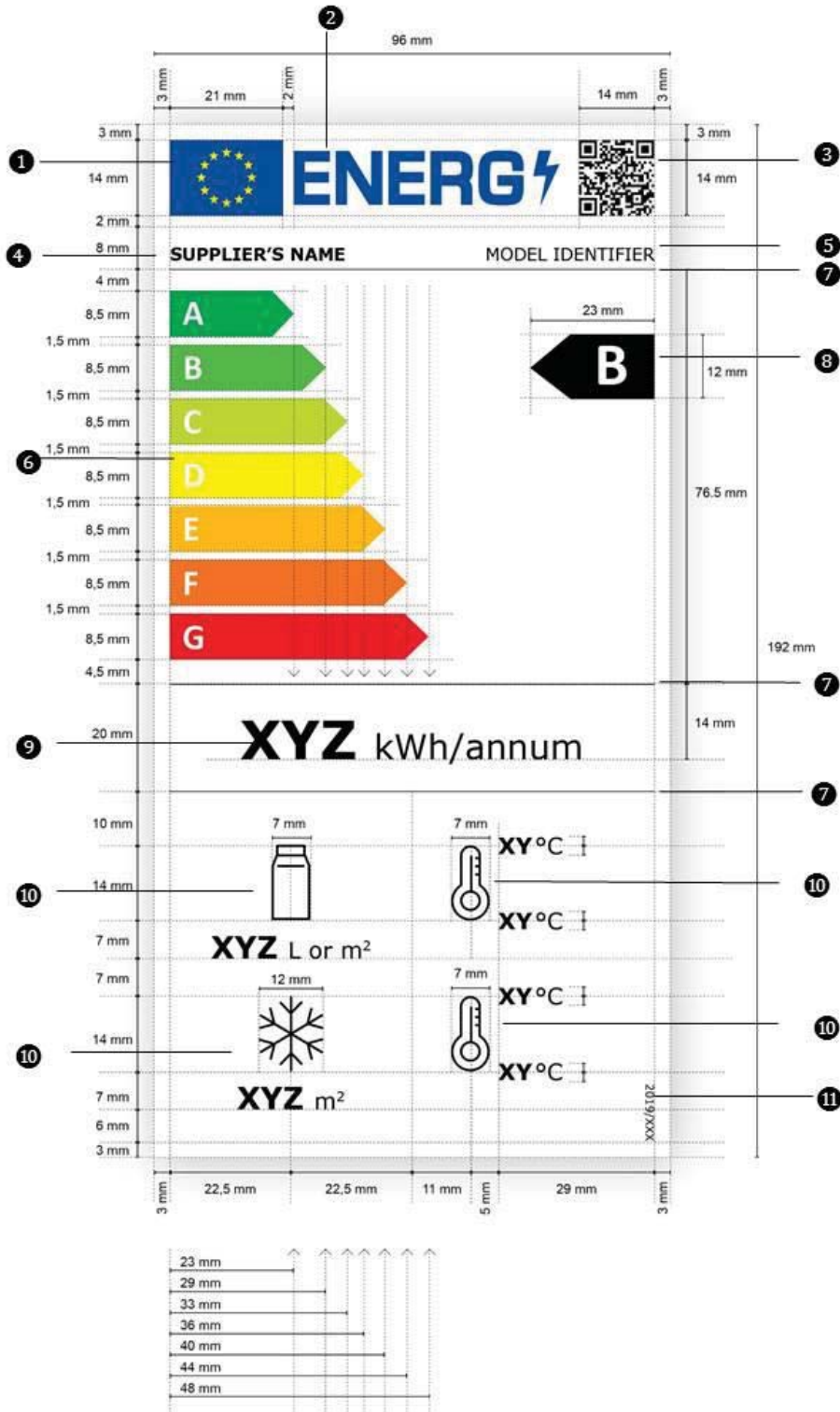
3.1. Label:



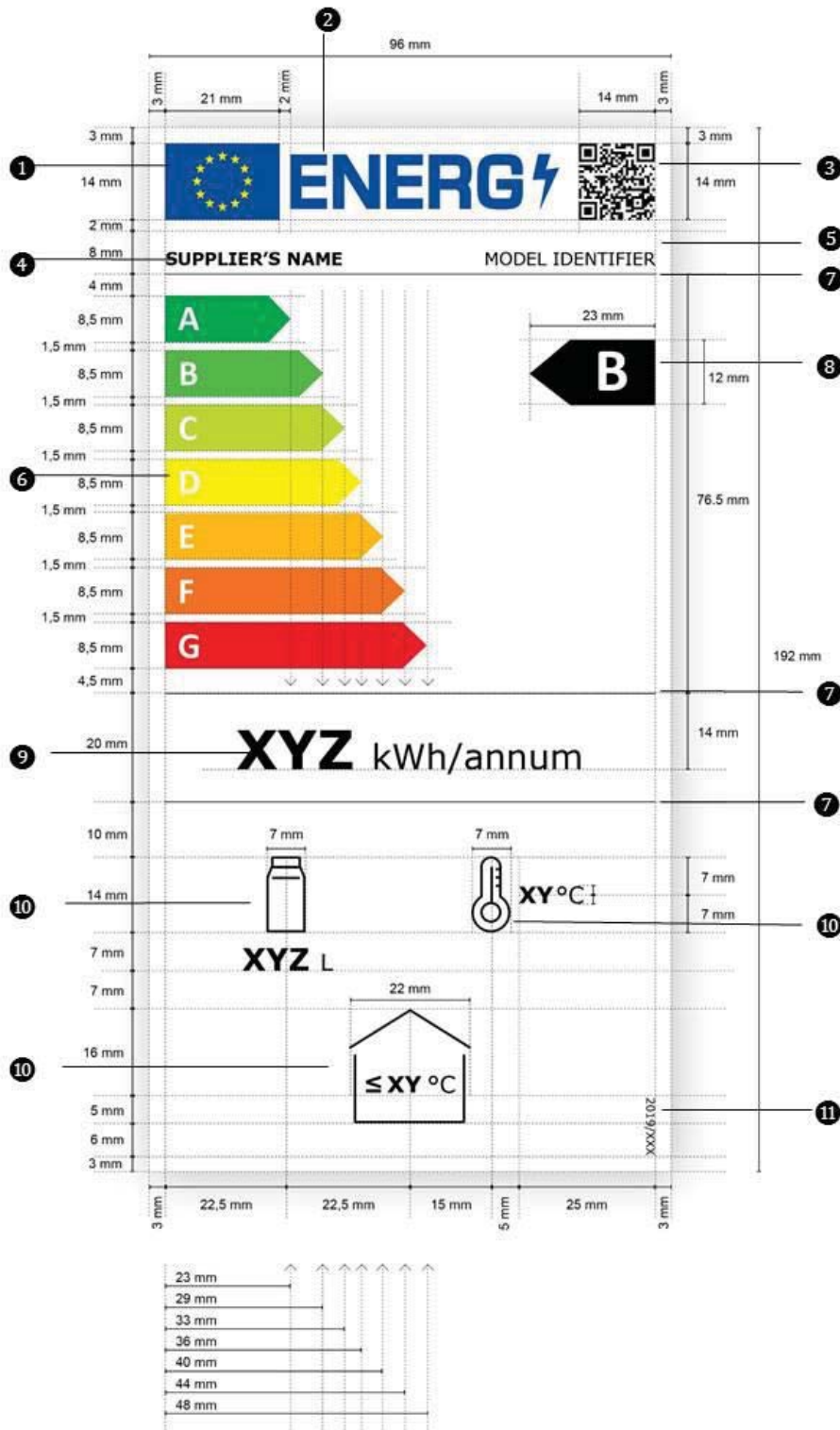
- 3.2. Das Label muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. QR-Code;
 - II. Name oder Handelsmarke des Lieferanten;
 - III. Modellkennung des Lieferanten;
 - IV. Skala der Energieeffizienzklassen von A bis G;
 - V. die gemäß Anhang II bestimmte Energieeffizienzklasse;
 - VI. AE in kWh/Jahr und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - VII. die Summe der Nettoräumhalte aller Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen, ausgedrückt in Litern (l) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - VIII. die höchste durchschnittliche Fachtemperatur aller Fächer mit Gefrierbetriebstemperaturen gemäß Tabelle 7, in Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - IX. die höchste Umgebungstemperatur gemäß Tabelle 8, in Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - X. die Nummer dieser Verordnung, also „2019/XXX“ *[Amt für Veröffentlichungen – bitte hier und in der rechten Ecke des Labels die Nummer dieser Verordnung einfügen]*.

4. GESTALTUNG DER LABELS

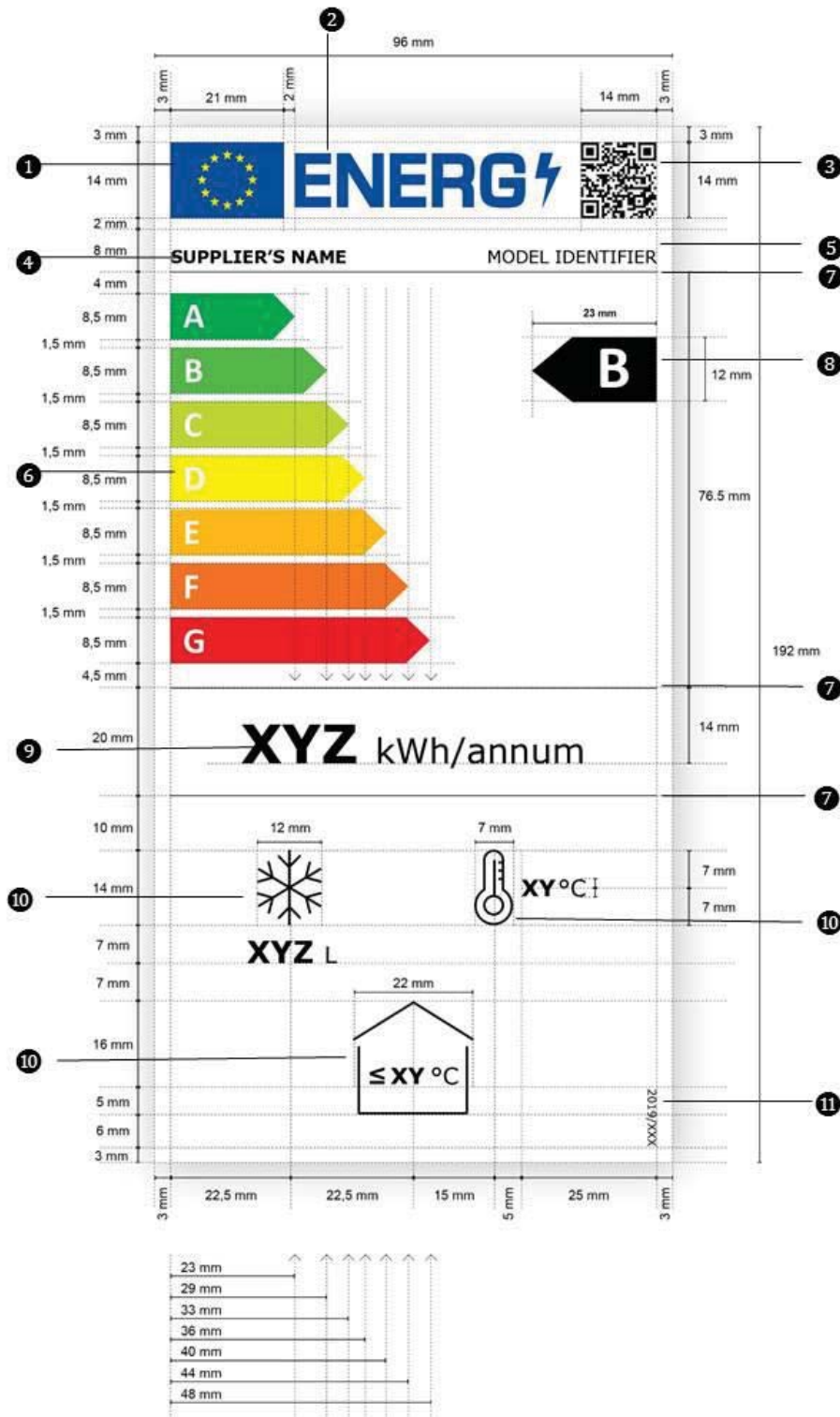
- 4.1. Gestaltung des Labels für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, ausgenommen Getränkekühler und Speiseeis-Gefriermaschinen:



4.2. Gestaltung des Labels für Getränkekühler:



4.3. Gestaltung des Labels für Speiseeis-Gefriermaschinen:



4.4. Dabei gilt:

- a) Die Labels müssen mindestens 96 mm breit und 192 mm hoch sein. Wird das Label in größerem Format gedruckt, müssen die Proportionen der obigen Spezifikationen gewahrt bleiben.
- b) Der Hintergrund des Labels muss zu 100 % weiß sein.
- c) Die zu verwendenden Schriftarten sind Verdana und Calibri.
- d) Die Abmessungen und die Spezifikationen der Elemente des Labels sind in den Abbildungen der Nummern 4.1 bis 4.3 vorgegeben.
- e) Farbliche Gestaltung: CMYK – Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz – nach folgendem Muster: 0,70,100,0: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0 % Schwarz.
- f) Die Labels müssen allen folgenden Anforderungen entsprechen (die Nummern beziehen sich auf die obigen Abbildungen):
 - ① Farben des EU-Logos:
 - Hintergrund: 100,80,0,0;
 - Sterne: 0,0,100,0;
 - ② Farbe des Energie-Logos: 100,80,0,0;
 - ③ der QR-Code ist in zu 100 % schwarzer Farbe darzustellen;
 - ④ der Name des Lieferanten ist in zu 100 % schwarzer Farbe in Verdana (Fettdruck), 9 pt, anzugeben;
 - ⑤ die Modellkennung ist in zu 100 % schwarzer Farbe in Verdana (Normaldruck), 9 pt, anzugeben;
 - ⑥ Skala von A bis G:
 - die Buchstaben der Energieeffizienzskala sind in zu 100 % weißer Farbe in Calibri (Fettdruck), 19 pt, anzugeben; die Buchstaben sind auf einer Achse im Abstand von 4,5 mm von der linken Seite der Pfeile zu zentrieren;
 - die Pfeile der Skala von A bis G müssen folgende Farben aufweisen:
 - Klasse A: 100,0,100,0;
 - Klasse B: 70,0,100,0;
 - Klasse C: 30,0,100,0;
 - Klasse D: 0,0,100,0;
 - Klasse E: 0,30,100,0;
 - Klasse F: 0,70,100,0;
 - Klasse G: 0,100,100,0;
 - ⑦ die inneren Trennlinien müssen 0,5 pt stark und zu 100 % schwarz sein;
 - ⑧ der Buchstabe der Energieeffizienzklasse ist in zu 100 % weißer Farbe in Calibri (Fettdruck), 33 pt, anzugeben. Die Spitze des Pfeils der

Energieeffizienzklasse und die entsprechende Spitze des Pfeils in der Skala von A bis G müssen sich auf gleicher Höhe befinden. Der Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse ist in der Mitte des rechteckigen Teils des zu 100 % schwarzen Pfeils zu positionieren;

- 9 der Wert des jährlichen Energieverbrauchs ist in Verdana (Fettdruck), 28 pt, anzugeben; „kWh/annum“ ist in Verdana (Normaldruck), 18 pt, anzugeben. Der Text ist zu zentrieren und in zu 100 % schwarzer Farbe darzustellen;
- 10 die Piktogramme müssen den Vorgaben für die Gestaltung der Labels sowie folgenden Anforderungen entsprechen:
 - die Linien der Piktogramme müssen 1,2 pt stark und ebenso wie der Text (Zahlen und Einheiten) zu 100 % schwarz sein;
 - die Zahlen unter den Piktogrammen sind in Verdana (Fettdruck), 16 pt, und die Einheiten in Verdana (Normaldruck), 12 pt, anzugeben; beide zusammen sind unter den Piktogrammen zu zentrieren;
 - die Temperaturwerte sind in Verdana (Fettdruck), 12 pt, und „°C“ ist in Verdana (Normaldruck), 12 pt, anzugeben; beide zusammen sind entweder rechts vom Thermometer-Piktogramm oder innerhalb des Piktogramms für die Umgebungstemperatur darzustellen;
 - für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, ausgenommen Getränke Kühler und Speiseeis-Gefriermaschinen: enthält das Gerät ausschließlich Gefrierfächer oder ausschließlich Kühlfächer, sind nur die entsprechenden Piktogramme gemäß Nummer 1.2 Ziffern VII, VIII, IX und X abzubilden und zwischen der inneren Trennlinie unterhalb des jährlichen Energieverbrauchs und dem unteren Rand des Energielabels zu zentrieren;
- 11 die Nummer der Verordnung ist in zu 100 % schwarzer Farbe in Verdana (Normaldruck), 6 pt, anzugeben.

Messmethoden und Berechnungen

Für die Feststellung und Überprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung sind Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren vorzunehmen, die den nach dem Stand der Technik allgemein anerkannten Verfahren Rechnung tragen und mit den nachfolgenden Bestimmungen im Einklang stehen. Die Nummern dieser harmonisierten Normen wurden zu diesem Zweck im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

1. Allgemeine Prüfbedingungen:
 - a) Die Umgebungsbedingungen müssen den in Tabelle 2 als Set 1 aufgeführten Bedingungen entsprechen, außer bei Speiseeis-Gefriermaschinen und Verkaufskühlmöbeln für Speiseeis, die bei den in Tabelle 2 als Set 2 aufgeführten Umgebungsbedingungen zu prüfen sind;
 - b) kann ein Fach auf unterschiedliche Temperaturen eingestellt werden, so ist es bei der niedrigsten Betriebstemperatur zu prüfen;
 - c) zur Prüfung von gekühlten Verkaufsautomaten mit Fächern mit einstellbarem Rauminhalt ist der Nettorauminhalt des Fachs mit der höchsten Betriebstemperatur auf den kleinsten Nettorauminhalt einzustellen;
 - d) bei Getränkekühlern muss die angegebene Kühlgeschwindigkeit der Erholungsdauer bei halber Neubeladung entsprechen.

Tabelle 2: Umgebungsbedingungen

	Trockenkugeltemperatur, °C	Relative Feuchtigkeit, %	Taupunkt, °C	Wasserdampfgehalt in trockener Luft, g/kg
Set 1	25	60	16,7	12,0
Set 2	30	55	20,0	14,8

2. Ermittlung des EEI:
 - a) Der EEI, ausgedrückt in % und auf eine Dezimalstelle gerundet, ist das Verhältnis des *AE* (in kWh/a) zur Bezugsgröße *SAE* (in kWh/a) und wird für alle Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion wie folgt berechnet:

$$EEI = AE / SAE.$$

- b) Der *AE*, ausgedrückt in kWh/a, wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet:

$$AE = 365 \times E_{daily};$$

dabei gilt:

- *E_{daily}*, ausgedrückt in kWh/24h und auf drei Dezimalstellen gerundet, ist der Energieverbrauch des Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion über einen Zeitraum von 24 Stunden.
- c) Der *SAE* wird in kWh/a ausgedrückt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, bei denen alle Fächer zur selben

Temperaturklasse gehören, und für gekühlte Verkaufsautomaten wird der *SAE* wie folgt berechnet:

$$SAE = 365 \times P \times (M + N \times Y) \times C;$$

Für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, bei denen mindestens zwei Fächer zu unterschiedlichen Temperaturklassen gehören, ausgenommen gekühlte Verkaufsautomaten, wird der *SAE* wie folgt berechnet:

$$SAE = 365 \times P \times \sum_{c=1}^n (M + N \times Y_c) \times C_c;$$

Dabei gilt:

- (1) *c* ist die Indexzahl eines Fachtyps mit einem Wert zwischen 1 und *n*, wobei *n* die Gesamtzahl der Fachtypen ist;
- (2) Die Werte für *M* und *N* sind in Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3: Werte für M und N

Kategorie	Wert für M	Wert für N
Getränkekühler	2,1	0,006
Speiseeis-Gefriermaschinen	2,0	0,009
gekühlte Verkaufsautomaten	4,1	0,004
Verkaufskühlmöbel für Speiseeis	25,0	30,400
Vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte	9,1	9,100
Horizontale Kühlschränke für Supermärkte	3,7	3,500
Vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte	7,5	19,300
Horizontale Gefrierschränke für Supermärkte	4,0	10,300
Containerregale (ab 1. März 2021)	9,2	11,600
Containerregale (ab 1. September 2023)	9,1	9,100

(3) Die Werte für den Temperaturkoeffizienten C sind in Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 4: Temperaturbedingungen und entsprechende Werte des Temperaturkoeffizienten C

a) Kühlmöbel für Supermärkte					
Kategorie	Temperaturklasse	Höchste Temperatur des wärmsten M-Pakets (°C)	Niedrigste Temperatur des wärmsten M-Pakets (°C)	Höchste Mindesttemperatur aller M-Pakete (°C)	Wert für C
Vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte	M2	≤ 7	≥ -1	n. a.	1,00
	H1 und H2	≤ 10	≥ -1	n. a.	0,82
	M1	≤ 5	≥ -1	n. a.	1,15
Horizontale Kühlschränke für Supermärkte	M2	≤ 7	≥ -1	n. a.	1,00
	H1 und H2	≤ 10	≥ -1	n. a.	0,92
	M1	≤ 5	≥ -1	n. a.	1,08
Vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte	L1	≤ -15	n. a.	≤ -18	1,00
	L2	≤ -12	n. a.	≤ -18	0,90
	L3	≤ -12	n. a.	≤ -15	0,90
Horizontale Gefrierschränke für Supermärkte	L1	≤ -15	n. a.	≤ -18	1,00
	L2	≤ -12	n. a.	≤ -18	0,92
	L3	≤ -12	n. a.	≤ -15	0,92
b) Verkaufskühlmöbel für Speiseeis					
Temperaturklasse	Höchste Temperatur des wärmsten M-Pakets (°C)	Niedrigste Temperatur des wärmsten M-Pakets (°C)	Höchste Mindesttemperatur aller M-Pakete (°C)	Wert für C	
G1	-10	-14	n. a.	1,00	
G2	-10	-16	n. a.	1,00	
G3	-10	-18	n. a.	1,00	
L1	-15	n. a.	-18	1,00	
L2	-12	n. a.	-18	1,00	
L3	-12	n. a.	-15	1,00	
S	Spezielle Klassifizierung			1,00	
c) Gekühlte Verkaufsautomaten					
Temperaturklasse**	Höchste gemessene Warentemperatur (T _V) (°C)	Wert für C			
Kategorie 1	7	1+(12-T _V)/25			
Kategorie 2	12				
Kategorie 3	3				
Kategorie 4	(T _{V1} +T _{V2})/2*				
Kategorie 6	(T _{V1} +T _{V2})/2*				

d) Andere Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion	
Kategorie	Wert für C
Andere Geräte	1,00
<p>Anmerkungen:</p> <p>* Bei Verkaufsautomaten mit Bereichen unterschiedlicher Temperaturen ist T_V der Mittelwert von T_{V1} (höchste gemessene Warentemperatur im wärmsten Fach) und T_{V2} (höchste gemessene Warentemperatur im kältesten Fach).</p> <p>** Kategorie 1 = gekühlte Dosen- und Flaschenautomaten mit geschlossener Vorderseite, in denen die Waren gestapelt werden; Kategorie 2 = gekühlte Dosen- und Flaschen-, Süßwaren- und Snackautomaten mit Glasfront; Kategorie 3 = gekühlte Automaten mit Glasfront für ausschließlich verderbliche Lebensmittel; Kategorie 4 = gekühlte Automaten mit Glasfront und Bereichen unterschiedlicher Temperaturen; Kategorie 6 = kombinierte Automaten mit mehreren Automatenkategorien im selben Gehäuse, die mit einem gemeinsamen Kühlsystem betrieben werden.</p> <p>n. a. = nicht anwendbar.</p>	

(4) Der Koeffizient Y wird wie folgt berechnet:

a) für Getränkekühler:

Y_c ist das Äquivalentvolumen der Fächer des Getränkekühlers mit der Zieltemperatur T_c , (Ve_{qc}) und wird wie folgt berechnet:

$$Y_c = Ve_{qc} = \text{GrossVolume}_c \times ((25 - T_c)/20) \times CC;$$

wobei T_c die für die Klassifizierung verwendete Durchschnittstemperatur des Fachs und CC der Faktor für die Klimaklasse ist. Die Werte für T_c sind in Tabelle 5 aufgeführt. Die Werte für CC sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 5: Temperaturklassen und entsprechende durchschnittliche Fachtemperaturen (T_c) für Getränkekühler

Temperaturklasse	T_c (°C)
K1	3,5
K2	2,5
K3	-1,0
K4	5,0

Tabelle 6: Betriebsbedingungen und CC-Werte für Getränkekühler

Höchste Umgebungstemperatur (°C)	Relative Feuchtigkeit der Umgebung (%)	CC
25	60	1,00
32	65	1,05
40	75	1,10

b) für Speiseeis-Gefriermaschinen:

Y_c ist das Äquivalentvolumen der Fächer der Speiseeis-Gefriermaschine mit der Zieltemperatur T_c , (Ve_{qc}) und wird wie folgt berechnet:

$$Y_c = Ve_{qc} = \text{NetVolume} \times ((12 - T_c)/30) \times CC;$$

wobei T_c die für die Klassifizierung verwendete Durchschnittstemperatur des Fachs und CC der Faktor für die Klimaklasse ist. Die Werte für T_c

sind in Tabelle 7 aufgeführt. Die Werte für *CC* sind in Tabelle 8 aufgeführt.

Tabelle 7: Temperaturklassen und entsprechende durchschnittliche Fachtemperaturen (*T_c*) für Speiseeis-Gefriermaschinen

Temperaturklasse		<i>T_c</i> (°C)
Höchste Temperatur des wärmsten M-Pakets in allen Prüfungen (außer in der Prüfung zum Öffnen des Deckels) niedriger oder gleich (°C)	Höchster in der Prüfung zum Öffnen des Deckels zulässiger Temperaturanstieg des wärmsten M-Pakets (°C)	
-18	2	-18,0
-7	2	-7,0

Tabelle 8: Betriebsbedingungen und entsprechende *CC*-Werte für Speiseeis-Gefriermaschinen

	<i>Minimale</i>		<i>Maximale</i>		<i>CC</i>
	<i>Umgebungstemperatur</i> (°C)	<i>Relative Feuchtigkeit der Umgebung</i> (%)	<i>Umgebungstemperatur</i> (°C)	<i>Relative Feuchtigkeit der Umgebung</i> (%)	
Speiseeis-Gefriermaschine mit durchsichtigem Deckel	16	80	30	55	1,00
			35	75	1,10
			40	40	1,20
Speiseeis-Gefriermaschine mit nicht durchsichtigem Deckel	16	80	30	55	1,00
			35	75	1,04
			40	40	1,10

c) für gekühlte Verkaufsautomaten:

Y ist der Nettorauminhalt des gekühlten Verkaufsautomaten, ausgedrückt in Litern (l) und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet, und entspricht der Summe aus den Rauminhalten aller Fächer, in denen sich die direkt für den Verkauf verfügbaren Waren befinden, und des Rauminhalts, den die Waren während des Abgabevorgangs durchlaufen;

d) für alle anderen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion:

Y ist die Summe der Warenpräsentationsflächen aller Fächer des Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion, die zur gleichen Temperaturklasse gehören, ausgedrückt in Quadratmetern (m²) und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(5) Die Werte für *P* sind in Tabelle 9 aufgeführt.

Tabelle 9: *P*-Werte

<i>Art des Kühlmöbels</i>	<i>P</i>
Steckerfertige Kühlmöbel für Supermärkte	1,10
Andere Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion	1,00

ANHANG V
Produktdatenblatt

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b muss der Lieferant die Angaben gemäß Tabelle 10 in die Produktdatenbank eingeben.

Tabelle 10: Produktdatenblatt

Name oder Handelsmarke des Lieferanten:					
Anschrift des Lieferanten^b:					
Modellkennung:					
Verwendung:		Präsentation und Verkauf			
Art des Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion: [Getränkekühler / Speiseeis-Gefriermaschinen / Verkaufskühlmöbel für Speiseeis / Kühlmöbel für Supermärkte / gekühlte Verkaufsautomaten]					
Code der Kühlmöbelfamilie gemäß den harmonisierten Normen oder anderen zuverlässigen, genauen und reproduzierbaren Verfahren im Einklang mit Anhang IV		Zum Beispiel: [HC1/.../HC8], [VC1/.../VC4]			
Produktspezifische Parameter (Getränkekühler: bitte Felder unter Nummer 1 ausfüllen; Speiseeis-Gefriergeräte: bitte Felder unter Nummer 2 ausfüllen; Verkaufskühlmöbel für Speiseeis: bitte Felder unter Nummer 3 ausfüllen; Kühlmöbel für Supermärkte: bitte Felder unter Nummer 4 ausfüllen; gekühlte Verkaufsautomaten: bitte Felder unter Nummer 5 ausfüllen. Enthält das Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion Fächer mit unterschiedlichen Betriebstemperaturen oder ein Fach, das auf unterschiedliche Temperaturen eingestellt werden kann, so sind die Zeilen für jedes Fach bzw. jede Temperatureinstellung zu wiederholen.):					
1. Getränkekühler:					
Bruttorauminhalt (dm ³ oder l)		Umgebungsbedingungen, für die das Gerät geeignet ist (gemäß Tabelle 6)			
		Höchste Temperatur (°C)	Relative Feuchtigkeit (%)		
x		x	x		
2. Speiseeis-Gefriermaschine mit [durchsichtigem Deckel/nicht durchsichtigem Deckel]:					
Nettorauminhalt (dm ³ oder l)		Umgebungsbedingungen, für die das Gerät geeignet ist (gemäß Tabelle 8)			
		Temperaturbereich (°C)		Bereich der relativen Feuchtigkeit (%)	
		Minimale	Maximale	Minimale	Maximale
x		x	x	x	x
3. Verkaufskühlmöbel für Speiseeis					
Warenpräsentationsfläche (m ²)		Temperaturklasse (gemäß Tabelle 4 Buchstabe b)			
x,xx		[G1/G2/G3/L1/L2/L3/S]			

4. [Steckerfertiges/Nicht steckerfertiges] [horizontales/vertikales (ausgenommen halbhohe)/halbhohe/kombiniertes] Kühlmöbel für Supermärkte; Containerregal: [ja/nein]:			
Warenpräsentationsfläche (m ²)		Temperaturklasse (gemäß Tabelle 4 Buchstabe a)	
x,xx		[Kühlschrank: [M2/H1/H2/M1] / Gefrierschrank: [L1/L2/L3]]	
5. Gekühlte Verkaufsautomaten, [gekühlte Dosen- und Flaschenautomaten mit geschlossener Vorderseite, in denen die Waren gestapelt werden/gekühlte Dosen- und Flaschen-, Süßwaren- und Snackautomaten mit Glasfront/gekühlte Automaten mit Glasfront für ausschließlich verderbliche Lebensmittel/gekühlte Automaten mit Glasfront und Bereichen unterschiedlicher Temperaturen für [bitte Art der Lebensmittel eintragen, für die der Automat bestimmt ist]/kombinierte Automaten mit mehreren Automatenkategorien im selben Gehäuse, die mit einem gemeinsamen Kühlsystem betrieben werden, für [bitte Art der Lebensmittel eintragen, für die der Automat bestimmt ist]]:			
Rauminhalt (dm ³ oder l)		Temperaturklasse (gemäß Tabelle 4 Buchstabe c)	
x		Kategorie [1/2/3/4/6]	
Allgemeine Produktparameter:			
Parameter	Wert	Parameter	Wert
Jährlicher Energieverbrauch (in kWh/a) ^d	x,xx	Empfohlene Temperatur(en) für eine optimierte Lebensmittellagerung (in °C) (Diese Einstellungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Temperaturbedingungen gemäß Anhang IV Tabellen 4, 5 bzw. 6 stehen.)	x
EEI	x,x	Energieeffizienzklasse	[A/B/C/D/E/F/G] ^c
Lichtquellenparameter^{a,b}:			
Art der Lichtquelle		[Art]	
Energieeffizienzklasse		[A/B/C/D/E/F/G] ^c	
Mindestlaufzeit der vom Lieferanten angebotenen Garantie^b:			
Weitere Angaben:			
Weblink zur Website des Lieferanten, auf der die Informationen gemäß Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs II der Verordnung (EU) 2019/XXX <i>[Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer der Verordnung C(2019) 2127 einfügen]</i> der Kommission ^{b1} zu finden sind:			

^a Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/XXX *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer der Verordnung C(2019) 1805 einfügen]* der Kommission².

¹ Verordnung der Kommission (EU) 2019/XXX *[Amt für Veröffentlichungen – bitte vollständigen Verweis auf das Amtsblatt der Veröffentlichung der Verordnung C(2019) 2127 einfügen]*.

² Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2019/XXX *[Amt für Veröffentlichungen – bitte vollständigen Verweis auf das Amtsblatt der Veröffentlichung der Verordnung C(2019) 1805 einfügen]*.

^b Änderungen dieser Einträge gelten nicht als relevante Änderungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1369.

^c Wenn der endgültige Inhalt dieser Zelle in der Produktdatenbank automatisch generiert wird, darf der Lieferant diese Daten nicht eingeben.

^d Verfügt das Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion über mehrere Fächer mit unterschiedlichen Betriebstemperaturen, ist der jährliche Energieverbrauch des eingebauten Kühlsystems anzugeben. Werden einzelne Fächer desselben Kühlmöbels mit getrennten Kühlsystemen gekühlt, ist außerdem jeweils der Energieverbrauch der einzelnen Teilsysteme anzugeben, soweit möglich.

ANHANG VI
Technische Dokumentation

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d genannte technische Dokumentation muss Folgendes umfassen:
 - a) die Angaben gemäß Anhang V;
 - b) die Angaben gemäß Tabelle 11;

Tabelle 11: Zusätzliche in die technische Dokumentation aufzunehmende Angaben

Eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Kühlgerätemodells mit Direktverkaufsfunktion:			
Produktspezifikationen			
Allgemeine Produktspezifikationen:			
Parameter	Wert	Parameter	Wert
Jährlicher Energieverbrauch (in kWh/a)	x,xx	Standardmäßiger jährlicher Energieverbrauch (in kWh/a)	x,xx
Täglicher Energieverbrauch (kWh/24h)	x,xxx	Umgebungsbedingungen	[Set 1/Set 2]
M	x,x	N	x,xxx
Temperaturkoeffizient (C)	x,xx	Y	x,xx
P	x,xx		
Faktor für die Klimaklasse (CC) ^a	x,xx	Zieltemperatur (T_c) (°C) ^a	x,x
Weitere Angaben:			
Die Fundstellen der verwendeten harmonisierten Normen oder anderer angewandter zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren:			
Gegebenenfalls den Namen und die Unterschrift der für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person;			
Eine Liste der gleichwertigen Modelle, einschließlich der Modellkennungen:			

^a Nur für Getränkekühler und Speiseeis-Gefriermaschinen.

2. Wurden die in der technischen Dokumentation enthaltenen Angaben für ein bestimmtes Modell
 - a) anhand eines Modells ermittelt, das in Bezug auf die relevanten bereitzustellenden Informationen dieselben technischen Merkmale aufweist, aber von einem anderen Hersteller hergestellt wird, oder
 - b) durch Berechnung anhand der Bauart oder durch Extrapolation auf der Grundlage der Werte eines anderen Modells des gleichen oder eines anderen Herstellers oder beides,

so sind in die technische Dokumentation die Einzelheiten dieser Berechnung, die vom Hersteller vorgenommene Überprüfung der Genauigkeit der Berechnung und gegebenenfalls die Erklärung zur Identität der Modelle verschiedener Hersteller aufzunehmen.

ANHANG VII

In visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem oder anderem Werbematerial und im Fernabsatz (mit Ausnahme des Internets) bereitzustellende Informationen

1. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 4 Buchstabe c sind in visuell wahrnehmbarer Werbung für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen gemäß Nummer 4 dieses Anhangs anzugeben.
2. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 4 Buchstabe d sind in technischem oder anderem Werbematerial für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen gemäß Nummer 4 dieses Anhangs anzugeben.
3. Im papiergestützten Fernabsatz von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion sind die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen gemäß Nummer 4 dieses Anhangs anzugeben.
4. Die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der Energieeffizienzklassen sind gemäß Abbildung 1 wie folgt anzugeben:
 - a) Die Angabe erfolgt als Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse in weißer Farbe in Calibri (Fettdruck) und in einer Schriftgröße, die mindestens der Schriftgröße des Preises entspricht, wenn dieser angegeben wird, in allen anderen Fällen in einer gut sichtbaren und leserlichen Schriftgröße;
 - b) die Farbe des Pfeils muss der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen;
 - c) das Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen ist in zu 100 % schwarzer Farbe anzugeben und
 - d) die Größe ist so zu wählen, dass der Pfeil gut sichtbar und leserlich ist. Der Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse ist in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils zu positionieren, und der Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse muss eine 0,5 pt starke schwarze Umrandung aufweisen.

Wird für die visuell wahrnehmbare Werbung, das technische oder andere Werbematerial oder den papiergestützten Fernabsatz ein einfarbiger Druck verwendet, kann der Pfeil abweichend von vorstehender Bestimmung einfarbig sein.



Abbildung 1: Nach links/rechts zeigender mehrfarbiger/einfarbiger Pfeil mit dem Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen

5. Im Fernabsatz über Telemarketing sind die Kunden ausdrücklich über die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen sowie über die Tatsache zu informieren, dass die Kunden das vollständige Label und das Produktdatenblatt auf einer frei zugänglichen Website abrufen oder als gedruckte Exemplare anfordern können.

6. In allen Fällen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 5 muss es den Kunden möglich sein, das Label und das Produktdatenblatt auf Anfrage als gedruckte Exemplare zu erhalten.

ANHANG VIII

Beim Fernabsatz über das Internet bereitzustellende Informationen

1. Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g bereitgestellte Label ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen, wenn dieser angegeben wird, in allen anderen Fällen in der Nähe des Produkts. Die Größe ist so zu wählen, dass das Label gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang III unter Nummer 4 festgelegten Größe entsprechen. Das Label kann mithilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Label verwendete Bild den Vorgaben unter Nummer 3 entsprechen muss. Bei einer geschachtelten Anzeige muss das Label beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
2. Das für den Zugang zum Label genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige gemäß Abbildung 2
 - a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Label sein,
 - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in Calibri (Fettdruck) in einer Schriftgröße enthalten, die der des Preises entspricht, wenn dieser angegeben wird, in allen anderen Fällen in einer gut sichtbaren und leserlichen Schriftgröße und
 - c) das Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen in zu 100 % schwarzer Farbe enthalten und
 - d) eines der beiden folgenden Formate aufweisen, wobei die Größe so zu wählen ist, dass der Pfeil gut sichtbar und lesbar ist. Der Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse ist in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils zu positionieren, und der Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse muss eine sichtbare, zu 100 % schwarze Umrandung aufweisen.

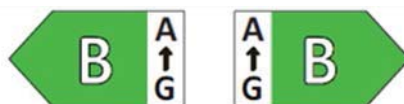


Abbildung 2: Beispiel für einen nach links/rechts zeigenden mehrfarbigen Pfeil mit dem Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen

3. Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Abfolge, in der das Label angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
 - a) Das unter Nummer 2 genannte Bild ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen, wenn dieser angegeben wird, in allen anderen Fällen in der Nähe des Produkts;
 - b) das Bild ist mit einem Link zum Label gemäß Anhang III zu versehen;
 - c) das Label wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
 - d) das Label wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;

- e) für die Vergrößerung des Labels auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
 - f) die Anzeige des Labels wird mithilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
 - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Label nicht angezeigt werden kann, muss die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße angeben, die der des Preises entspricht, wenn dieser angegeben wird, in allen anderen Fällen in einer gut sichtbaren und leserlichen Schriftgröße.
4. Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h bereitgestellte elektronische Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen, wenn dieser angegeben wird, in allen anderen Fällen in der Nähe des Produkts. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann in einer geschachtelten Anzeige oder durch Verweis auf die Produktdatenbank angezeigt werden, wobei der Link für den Zugriff auf das Produktdatenblatt in letzterem Fall klar und leserlich die Angabe „Produktdatenblatt“ enthalten muss. Bei einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

ANHANG IX
Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Die in diesem Anhang festgelegten Prüftoleranzen gelten nur für die Nachprüfung der angegebenen Parameter durch die Behörden der Mitgliedstaaten und dürfen vom Lieferanten keinesfalls als zulässige Toleranzen für die Angabe der Werte in der technischen Dokumentation verwendet werden. Die auf dem Label und dem Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen dürfen für den Lieferanten nicht günstiger sein als die in der technischen Dokumentation vermerkten Werte.

Wurde ein Modell so gestaltet, dass es erkennen kann, dass es geprüft wird (z. B. durch Erkennung der Prüfbedingungen oder des Prüfzyklus), und dass es während der Prüfung automatisch durch eine gezielte Änderung seiner Leistungsmerkmale reagiert, um einen günstigeren Wert in Bezug auf einen der Parameter zu erzielen, die in dieser Verordnung festgelegt, in der technischen Dokumentation angegeben oder in die beigefügte Dokumentation aufgenommen werden, so erfüllen das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht.

Wenn die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen, ob das Modell eines Produkts den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht, wenden sie folgendes Verfahren an:

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen ein einziges Exemplar des Modells.
2. Das Modell erfüllt die geltenden Anforderungen, wenn
 - a) die Werte in der technischen Dokumentation gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1369 (angegebene Werte) und die gegebenenfalls zur Berechnung dieser Werte verwendeten Werte für den Lieferanten nicht günstiger sind als die entsprechenden Werte in den Prüfberichten und
 - b) die auf dem Label und im Produktdatenblatt veröffentlichten Werte für den Lieferanten nicht günstiger sind als die angegebenen Werte, und die angegebene Energieeffizienzklasse für den Lieferanten nicht günstiger ist als die aufgrund der angegebenen Werte ermittelte Klasse, und
 - c) bei Prüfung des Exemplars des Modells durch die Behörden der Mitgliedstaaten die ermittelten Werte (bei der Prüfung gemessene Werte der relevanten Parameter und die aufgrund dieser Messungen berechneten Werte) den in Tabelle 12 angegebenen Prüftoleranzen entsprechen.
3. Werden die unter Nummer 2 Buchstaben a und b geforderten Ergebnisse nicht erreicht, so erfüllen das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht.
4. Wird das unter Nummer 2 Buchstabe c genannte Ergebnis nicht erreicht, wählen die Behörden der Mitgliedstaaten drei weitere Exemplare des gleichen Modells für die Prüfung aus. Alternativ können drei weitere Exemplare eines oder mehrerer anderer gleichwertiger Modelle ausgewählt werden.
5. Das Modell erfüllt die geltenden Anforderungen, wenn für diese drei Exemplare das arithmetische Mittel der ermittelten Werte innerhalb der in Tabelle 12 angegebenen Prüftoleranzen liegt.
6. Wird das unter Nummer 5 geforderte Ergebnis nicht erreicht, so erfüllen das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht.

7. Nach der Entscheidung, dass das Modell die Anforderungen gemäß den Nummern 3 und 6 nicht erfüllt, übermitteln die Behörden des Mitgliedstaats den Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich alle relevanten Informationen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten wenden die in Anhang IV beschriebenen Mess- und Berechnungsmethoden an.

Die Behörden der Mitgliedstaaten wenden nur die in Tabelle 12 aufgeführten Prüftoleranzen und in Bezug auf die in diesem Anhang genannten Anforderungen nur das unter den Nummern 1 bis 7 beschriebene Verfahren an. Auf die in Tabelle 12 aufgeführten Parameter finden keine anderen Toleranzen Anwendung, die etwa in harmonisierten Normen oder für andere Messverfahren festgelegt sind.

Tabelle 12: Prüftoleranzen für gemessene Parameter

Parameter	Prüftoleranzen
Nettorauminhalt und gegebenenfalls Nettorauminhalt des Fachs/der Fächer	Der ermittelte Wert ^a darf den angegebenen Wert um nicht mehr als 3 % oder 1 l unterschreiten, je nachdem, welcher Wert der größere ist.
Bruttorauminhalt und gegebenenfalls Bruttorauminhalt des Fachs/der Fächer	Der ermittelte Wert ^a darf den angegebenen Wert um nicht mehr als 3 % oder 1 l unterschreiten, je nachdem, welcher Wert der größere ist.
Warenpräsentationsfläche und gegebenenfalls Warenpräsentationsfläche des Fachs/der Fächer	Der ermittelte Wert ^a darf den angegebenen Wert um nicht mehr als 3 % unterschreiten.
E_{daily}	Der ermittelte Wert ^a darf den angegebenen Wert um nicht mehr als 10 % überschreiten.
AE	Der ermittelte Wert ^a darf den angegebenen Wert um nicht mehr als 10 % überschreiten.

^a Werden gemäß Absatz 4 drei zusätzliche Exemplare geprüft, so ist der ermittelte Wert der arithmetische Mittelwert der bei diesen drei zusätzlichen Exemplaren ermittelten Werte.